

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Philipps-Universität Marburg a. d. Lahn (Direktor: Prof. Dr. A. FÖRSTER).

Die Gesetzgebung zur Schädlingsbekämpfung unter dem Blickwinkel der Praxis*.

Von

A. FÖRSTER.

In den letzten Jahren konnten wir einige Vergiftungen zunächst unklarer Genese als Intoxikationen mit modernen Schädlingsbekämpfungsmitteln aufklären. Es würde über den Rahmen meiner Ausführungen hinausgehen, wollte ich diese Fälle hier einer eingehenden Betrachtung unterziehen. Vielmehr halte ich es für angebracht, aus dieser Tatsache zu folgern, daß die sich in der gerichtsarztlichen Praxis bei Vergiftungsverdacht häufig aufdrängende Assoziation — Vergiftung = Schlafmittelmißbrauch — erweitert hat durch die in letzter Zeit oft zu beobachtenden Vergiftungsfälle durch moderne Kontaktgifte.

Es könnte nun der Eindruck entstehen, daß diese Feststellung über die Grenzen einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Notwendigkeit erhoben und zum Mittelpunkt einer Polemik gemacht werden soll, ohne daß der menschliche Alltag selbst diese Feststellung trifft. Lassen Sie mich in aller Kürze einige Beispiele aus der Praxis anführen. Sie werden das zu behandelnde Problem und das daraus resultierende Postulat schärfer umreißen als weitere einleitende, doch mehr oder weniger theoretische Erörterungen es vermögen.

Aus der Reihe der Kontaktgifte, zu denen die Hexa-Präparate und das DDT nebst seinen Derivaten gehören, ragt ein zur Zeit viel gebrauchtes, auf der Basis der organischen Phosphorester synthetisiertes Präparat, das „E 605“, heraus. Es zeichnet sich durch eine durchschlagende und lang anhaltende Wirkung aus, gekennzeichnet durch ein schnelles und schlagartiges Einsetzen des gewünschten Effektes und eine ausgeprägte Tiefenwirksamkeit. Allerdings ist diesem Präparat eine gewisse toxische Komponente für Menschen und Warmblüter zu eigen. Die letale Dosis für den Menschen liegt nach HECHT und WIRTH bei 16,4 mg je kg Körpergewicht. Nun berichten HAGEN und REINL, daß im Jahre 1948 2000 Tonnen des 2%igen Pulvers von den Bayer-Werken an den Verbraucher geliefert wurden. Wenn auch für die folgenden Jahre keine neuen Produktionsziffern bekannt geworden sind, so dürfte doch, der allgemeinen wirtschaftlichen Situation entsprechend, eine höher liegende Produktionszahl anzunehmen sein. Das aber bedeutet von forensischen

* Vortrag, gelegentlich der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in München 1952.

Gesichtspunkten aus betrachtet, daß ein zur mißbräuchlichen Benutzung sich eignendes Mittel mit breiten Schichten der Bevölkerung in Berührung kommt.

Aus der Reihe der uns bekannt gewordenen „E 605“-Intoxikationen soll ein Fall für den im klinischen Erscheinungsbild unter schwersten Symptomen verlaufenden Intoxikationsablauf sprechen.

Ein irrtümlich an Stelle von Hustensaft eingenommener Teelöffel voll „E 605“ führte bei einem 73jährigen Weinbauern innerhalb von 45 min zum Tode, ohne daß sofort einsetzende ärztliche Maßnahmen und klinisches Bemühen das geringste an dem Vergiftungsablauf ändern konnten.

Aus dem eben Gesagten zeichnen sich deutlich die Fragen ab: Was hat der Gesetzgeber getan, um eine mißbräuchliche Benutzung eines derartigen Präparates zu verhindern? Und schließlich: Welche gesetzlichen Maßnahmen begrenzen das gesamte Gebiet der Schädlingsbekämpfung mit giftigen Präparaten?

GERHARD SCHRADER hat im Jahre 1935 schon einmal diese Fragen aufgeworfen und auf dem 24. Kongreß unserer Gesellschaft hier in München darüber referiert. Die von ihm aufgezeigten Lücken und Unzulänglichkeiten in der Gesetzgebung zur Schädlingsbekämpfung stellten nach einem Transponieren ins Positive klare Forderungen an den Gesetzgeber. Inwieweit haben nun diese Forderungen in den gesetzgeberischen Neuregelungen der vergangenen 17 Jahre eine Berücksichtigung erfahren?

Ich halte es für angebracht, zunächst einmal die wichtigsten heute noch geltenden Polizeiverordnungen in aller Kürze zu streifen: Die Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel ist durch die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (RGBl. 1940, Teil I, S. 349—352) für das ganze Reich einheitlich geregelt. Der Handel mit Giften dagegen wird in den einzelnen Ländern immer noch unterschiedlich gehandhabt. Die eben angeführte Polizeiverordnung befaßt sich in 14 Paragraphen mit den Fragen des Geltungsbereichs, der Warnstoffe, der Abgabestellen, der Aufbewahrung und der Abgabe. Die Anlage I dieses Gesetzestextes gibt eine Einteilung der giftigen Pflanzenschutzmittel in 3 Abteilungen.

Ferner bedarf die Tatsache einer Erwähnung, daß laut Verordnung vom 26. Februar 1942 im Weinbau die Anwendung von bleihaltigen Verbindungen, wie Bleiarsenat und Arsenzubereitungen sowie Arsenverbindungen verboten ist. Durch diese Verordnung wurde wenigstens zum Teil einem Übelstand abgeholfen. Doch dürfte erst dann dieses Problem als gelöst betrachtet werden, wenn sich die zur Zeit bestehenden Bestrebungen durchgesetzt haben, Arsen vollkommen aus der Reihe der Schädlingsbekämpfungsmittel herauszunehmen. Um Klarheit in die ineinander übergehenden gesetzlichen Maßnahmen zu erhalten, müssen folgende gesetzliche Bestimmungen streng unterschieden werden:

1. Vorschriften über den Verkehr mit Giften. Polizeiverordnung vom 23. Februar 1906 (nach dieser Verordnung ist der Vertrieb von Giften nur den zum allgemeinen Gifthandel berechtigten Apotheken und Drogerien usw. gestattet).

2. Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln. Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 (in dieser Verordnung ist unter anderem eine Aufstellung derjenigen Pflanzenschutzmittel, die von den zum Vertrieb giftiger Pflanzenschutzmittel zugelassenen Abgabestellen geführt werden dürfen).

3. Vorschriften über den Handel mit Giften. (Eine auf Länderbasis geregelte gesetzliche Maßnahme, unter die sämtliche giftigen Präparate fallen, die in der Aufstellung der giftigen Pflanzenschutzmittel der Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 nicht erscheinen.)

Nach Kenntnis dieser in ihrer Zusammenfassung als „Grundgesetz der Schädlingsbekämpfung“ zu betrachtenden gesetzlichen Maßnahmen ist eine Besprechung der einzelnen Gegebenheiten angezeigt. In einigen Staaten besteht schon seit Jahrzehnten eine Regelung, die das Alter des Giftempfängers auf 18 Jahre heraufsetzt. Mit diesem Lebensabschnitt setzt bei uns Strafmündigkeit ein. Die damit verbundene verantwortliche Haftung dürfte nur als Positivum zu werten sein. Doch der § 8 (5) der Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 lautet: „An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.“

Die Bestimmung über den Erwerb eines Erlaubnisscheines stellt eine bürokratische Maßnahme dar ohne die geringste nachhaltige Bedeutung. Der entsprechende Paragraph, nämlich der § 8 (1. und 2.) der Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 hat folgenden Wortlaut: „Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in der zuverlässigen Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen polizeilichen Erlaubnisschein abgeben.“

„Den Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln nach Anlage II stellt die Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage aus. Der Erlaubnisschein wird, falls nicht anders angegeben, 14 Tage nach der Ausstellung ungültig.“

Aus dem eben angeführten Verordnungstext geht eindeutig hervor, daß nur im Zweifelsfall die Anforderung eines Erlaubnisscheines vorgesehen ist. Es bleibt also der subjektiven Auffassung des Verteilers überlassen, seinem Kunden ein Zeugnis über dessen Zuverlässigkeit auszustellen. Über den Wert oder Unwert einer solchen Bestimmung zu verhandeln, dürfte überflüssig sein. Sollte es aber nun doch einmal zu einer Anforderung und zu einer Ausstellung eines Erlaubnisscheines kommen, dann sieht die Verordnung als ausstellende Instanz die Ortspolizeibehörde vor. Es wird sich aber kaum eine gegenteilige Meinung bei der Feststellung erheben, daß eine Ortspolizeibehörde wohl zur Not

ein Leumundszeugnis ausstellen kann, aber für die Ausstellung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb giftiger Pflanzenschutzmittel weder die geringste Fachkenntnis noch ein dazu unbedingt zu forderndes biologisches Verständnis besitzt. Der Vorschlag aus dem Jahre 1935, also nahezu 5 Jahre vor der Abfassung der erwähnten Polizeiverordnung, tendierte dahin, wohl die Ausstellung eines Leumundszeugnisses der Polizeibehörde zu überlassen, die Ausstellung aber des Erlaubnisscheines in die Hände einer fachlich vorgebildeten Instanz (z. B. Kreisgesundheitsamt oder beedete Apotheker) zu legen.

Nehmen wir nun einmal weitere Paragraphen der Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 unter die Lupe, und zwar den Absatz 3 des § 8 und § 9. Im Wortlaut wie folgt: § 8 (3) „Die Erlaubnisscheine sind nach dem Ausstellungstag geordnet 10 Jahre lang aufzubewahren.“ § 9: „Die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln der Abteilung 1 und 2 der Anlage 1 hat der Abgebende selbst sofort in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes, nach Anlage III eingerichtetes Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel einzutragen, und zwar unmittelbar an die vorhergehende Eintragung. Das Abgabebuch ist 10 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.“

Es werden also, um es noch einmal kurz zu skizzieren, 2 Forderungen gesetzlich manifestiert: 1. die Erlaubnisscheine 10 Jahre lang aufzubewahren, 2. ein Abgabebuch zu führen und dieses Abgabebuch 10 Jahre lang nach der letzten Eintragung ebenfalls aufzubewahren.

Wie sehen nun diese in der Theorie einleuchtenden Verfügungen in der Praxis aus?

Die Aufbewahrung der Erlaubnisscheine, die sich 10 Jahre lang in irgendeinem Schubfach einer Abgabestelle herumtreiben, wird erst dann sinnvoll, wenn eine zeitliche geregelte Kontrolle eingeführt wird. In einer Reihe von Staaten wird eine jährliche Vorlage der Erlaubnisscheine bei einer medizinischen Aufsichtsbehörde gefordert. Eine Verfügung in diesem Sinne würde wohl die vernünftigste Lösung darstellen. Die Bestimmung, Abgabebücher zu führen, stellt lediglich eine bürokratische Maßnahme ohne jeden Wert dar. Es gehört zu den primitivsten Kenntnissen der kaufmännischen Praxis, daß eine Buchführung — gleichgültig welcher Art — nur dann sinnvoll ist, wenn „Soll“ und „Haben“ verzeichnet sind. Nur dann ist eine überwachende Behörde in der Lage, die Bilanz — um in der kaufmännischen Terminologie zu bleiben — aus der Geschäftsführung eines giftige Präparate führenden Betriebes zu ziehen. Wenn es der medizinischen Aufsichtsbehörde erlaubt würde, die Abgabebücher mit den Wareneingangs- und Warenbestandsbüchern zu vergleichen, könnte man von einer tatsächlichen und zweckdienlichen Überwachung sprechen. Da aber eine Maßnahme in diesem Sinne eine Reihe von Kompetenzstreitigkeiten auslösen würde, bleibt der vor 17 Jahren gemachte Vorschlag erwägenswert, eine Registrierung in

Analogie des Opiumgesetzes einzuführen. Eine derartige Maßnahme würde eine Kontrolle des Giftumsatzes zu einer sinnvollen machen. Daß ein Gesetzeserlaß in dieser Richtung durchaus durchführbar ist, beweist die Praxis in Dänemark. Dort wurde schon in den Jahren 1930—1933 die Giftgesetzgebung einer grundlegenden Neugestaltung unterzogen und ein Passus in dem oben abgehandelten Sinn gesetzlich festgelegt.

Das dunkelste Kapitel aber in der Gesetzgebung zur Schädlingsbekämpfung mit giftigen Präparaten ist „Die Abgabe giftiger Bekämpfungspräparate an dritte Personen“. Obwohl es an Mahnungen und Forderungen von kompetenter Seite nicht gefehlt hat — ich darf in diesem Zusammenhang die Namen ZANGGER, ESSER und KÜHN nennen —, sieht auch die Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 keine Regelung der Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel an dritte Personen vor. Wenn auch die gesetzliche Fixierung einer derartigen Regelung, die eine wirksame Kontrolle des Verbrauchers gewährleistete, größte Schwierigkeiten bereiten würde, so bleibt dennoch die Tatsache bestehen, daß ein sachlicher und einwandfreier Gefährdungsschutz alle Beteiligten, also den Produzenten, den Detailverkäufer und den Verbraucher umfassen müßte. Wieder ist die dänische Gesetzgebung vorbildlich. Sie bestimmt ausdrücklich die Beseitigung von Giftresten durch Eingraben. Weitergabe an dritte Personen wird strafrechtlich verfolgt.

War bisher bei der Betrachtung der gesetzlichen Neuregelungen auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung mit giftigen Präparaten der letzten 17 Jahre nur Negatives zu berichten, so möchte ich doch um der Sachlichkeit willen ein durch die Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 geschaffenes Positivum erwähnen, und zwar handelt es sich um die Regelung der Giftannoncierung und um das Aussehen der Abgabehältnisse. Auf diesem Gebiet hat die Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 das Übel tatsächlich an der Wurzel getroffen. Bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Vorschriften bestimmen Größe und Farbe der Beschriftung, Aussehen und Anbringung der Warenzeichen, Festlegung der Warnstofffarbe usw. Ich möchte die einzelnen Bestimmungen wegen ihres Umfangs nicht detailliert anführen, lediglich nur noch herausstellen, daß nach meiner Ansicht die Kritik SCHRADERs an der Namengebung der Präparate etwas über das Ziel hinauszugehen scheint. SCHRADER bemängelte die „Phantasienamen“, die die Herstellerfirmen ihren Schädlingsbekämpfungsmitteln geben und befürwortete statt dessen eine klare Deklarierung der wirksamen Giftsubstanz. Dazu möchte ich doch sagen, daß dem Laien weder die Fabrikationsbezeichnung noch die chemische Formel des Präparates irgend etwas Grundsätzliches sagen. Lediglich durch die aufgedruckte oder als Prospekt inliegende allgemeinverständliche Belehrung wird er auf die durch unsachgemäßes Hantieren entstehenden Gefahren aufmerksam gemacht. Eine derartige Belehrung ist laut § 3, Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 13. Februar

1940 jedem giftigen Schädlingsbekämpfungsmittel beizufügen. Dabei darf erwähnt werden, daß die Firmen dieser gesetzlichen Bestimmung nachkommen, da sie daran interessiert sind, die Vergiftungsschäden durch ihre Präparate auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wenn wir nun noch einmal das eben Gesagte an uns vorüberziehen lassen, dann kristallisieren sich 2 Faktoren heraus, die meiner Meinung nach unbedingt zur Kongruenz kommen müssen, damit eine menschenmögliche Vermeidung von Gesundheitsschäden durch Fahrlässigkeit oder durch mißbräuchliche Benutzung giftiger Präparate aus der Reihe der Schädlingsbekämpfungsmittel zum Tragen kommen kann, nämlich 1. der Versuch der chemischen Industrie, dem Ideal-Schädlingsbekämpfungsmittel mit selektiver Wirkung und völliger Unschädlichkeit für die nicht „angesprochene“ belebte Umgebung möglichst nahezukommen, 2. eine unterstützende Gesetzgebung, welche die von den chemischen Industrien noch nicht beherrschten Gefahrenquellen abschirmt.

Dem Ideal-Schädlingsbekämpfungsmittel nahezukommen, wird eine der vornehmsten Aufgaben der Chemiker bleiben, die sich mit diesem Bereich der chemischen Wissenschaft beschäftigen. Dabei wollen wir uns aber nicht der falschen Hoffnung hingeben, daß in absehbarer Zeit tatsächlich das Ideal-Schädlingsbekämpfungsmittel Realität wird. Es wird immer ein „Dem-Ideal-Nahekommen“ sein; und es wird immer eine toxische Komponente für die nicht angesprochene Umgebung — und für uns von Interesse — für den Menschen — bestehenbleiben. Gerade aber an dieser Stelle ist der schwächste Punkt der Abwehrfront — wenn ich es einmal so nennen darf — der Abwehrfront gegen die möglichen Gesundheitsschäden. Hier müssen klare und einen wirklichen Erfolg versprechende gesetzliche Maßnahmen die Lücken schließen helfen.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Daß die gesetzlichen Maßnahmen den praktischen Anforderungen nicht entsprechen. Es ist geradezu verwunderlich, mit welcher Hartnäckigkeit die Polizeiverordnung vom 13. Februar 1940 allen bisherigen kritischen Feststellungen und sachlichen Vorschlägen aus dem Wege geht.

Gerade die Mitglieder unserer Gesellschaft sind es — und das darf ich wohl ohne falsches Pathos sagen — die sich mit den oft verhängnisvollen Folgeerscheinungen dieser lückenhaften Gesetzgebung beschäftigen müssen. Es ist an der Zeit, die Gesetzgebung zur Schädlingsbekämpfung mit giftigen Präparaten zu revidieren und mit Hilfe der im Ausland gemachten Erfahrungen einer gründlichen Neugestaltung im Sinne einer Gesetzesprophylaxe zu unterziehen. Nur so wird es möglich sein, die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich der Gesetzesfarce zu ziehen und zu einer die Allgemeinheit schützenden wirkungsvollen Gesetzespraxis umzuformen.

Prof. Dr. A. FÖRSTER, (16) Marburg a. d. Lahn,
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Philipps-Universität.